

Information zur Fachanerkennung SGSMP

Die Schweizerische Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik (SGSMP) ist zuständig für die Fachanerkennung.

Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass Sie sich frühzeitig mit der SGSMP in Verbindung setzen, falls Sie beabsichtigen, diese Fachanerkennung zu erlangen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf:



www.sgsmp.ch

Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Prof. Dr. M.K. Fix
michael.fix@ams.unibe.ch

Die Fachanerkennung SGSMP

Zuständigkeiten innerhalb der SGSMP

Der SGSMP-Vorstand regelt:

- die Zulassung zu den Prüfungen
- das Weiterbildungsverfahren
- das Anerkennungsverfahren
- das Prüfungsverfahren
- das Fortbildungsverfahren
- die Prüfungsgebühren
- die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission

Die Fachkommission (Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der SGSMP bestimmt):

- berät den Vorstand der SGSMP zu Fragen der Weiter- und Fortbildung und schlägt Verbesserungsmassnahmen vor
- schlägt Massnahmen vor um die Qualität der Weiterbildung zu gewährleisten
- erstattet dem Vorstand der SGSMP jährlich Bericht
- prüft die Zulassung der Kandidatinnen zur Weiterbildung und zur Prüfung
- regelt den Inhalt der Prüfungen
- prüft die Anerkennung ausländischer Fachanerkennungen
- ist zuständig für das Fortbildungsverfahren

Die Prüfungskommission (Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt):

- lädt zu Prüfungen ein
- führt Prüfungen durch
- entscheidet über das Bestehen der Prüfung
- teilt der Fachkommission die Prüfungsergebnisse schriftlich mit
- begründet schriftlich das Nichtbestehen einer Prüfung

Der Weg zur "Fachanerkennung SGSMP"

- **Zulassung zur Weiterbildung:**
Universitätsdiplom in Physik (Diplom-Physiker) oder einem verwandten Gebiet. Verwandte Gebiete werden durch die Fachkommission bestimmt.
- **Inhalt der Weiterbildung:**
 - Fachrichtung "medizinische Strahlenphysik": Radio-Onkologie, Nuklearmedizin, diagnostische Radiologie mit Röntgenstrahlen
 - Fachrichtung "medizinische Bildgebung": Nuklearmedizin, diagnostische Radiologie mit und ohne Röntgenstrahlen
- Berufliche Tätigkeit: Umfang - 3 Jahre Vollbeschäftigung.
- Weiterbildung: Grundlagen, Spezial- und Wahlgebiete.
- Schriftliche Arbeit: auf dem Spezialgebiet.
- Mentor: betreut die Kandidatin und trägt die Verantwortung für die Weiterbildung.
- Strahlenschutzkurs: Anerkannt durch das BAG.
- **Anmeldung zum Anerkennungsverfahren:**
an die Fachkommission.
- **Jährliche Berichterstattung des Mentors:**
an die Fachkommission.
- **Prüfungen:**
durch die Prüfungskommission.
- **Fortbildung:**
 - Kontinuierliche Fortbildung;
 - Erneuerung der Fachanerkennung alle 5 Jahre.
- **Ausländische Fachanerkennungen:**
Ausländische Fachanerkennungen werden durch die Fachkommission auf Gleichwertigkeit zur Fachanerkennung SGSMP geprüft.
Die Prüfung erfolgt für jeden Kandidaten einzeln.

Die Bedeutung der Fachanerkennung SGSMP

Die Fachanerkennung SGSMP wird landesweit durch Radio-Onkologen, Strahlenbiologen und dem Bundesamt für Gesundheit als bedeutende Bescheinigung für die Befähigung zur Ausübung des Berufs als Medizinphysiker anerkannt.

Die Fachanerkennung SGSMP ermächtigt zum Führen des Titels "Medizinphysiker SGSMP".

Die Fachanerkennung SGSMP ist in der schweizerischen Strahlenschutzverordnung (2017) sowie der Beschleunigerverordnung (2017) entsprechend gefordert.

- **Strahlenschutzverordnung Art. 36, Abs. 1:**

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss:

- a. bei therapeutischen Anwendungen die Medizinphysikerin oder den Medizinphysiker in enger Mitarbeit einbeziehen; ausgenommen sind standardisierte Anwendungen in der Nuklearmedizin;
- b. bei standardisierten Anwendungen in der Nuklearmedizin, in der Computertomografie, bei interventionellen radiologischen Anwendungen sowie in der Fluoroskopie im mittleren und Hochdosisbereich die Medizinphysikerin oder den Medizinphysiker einbeziehen;
- c. bei Anwendungen von technologisch komplexen Untersuchungen oder neuen Untersuchungstechniken im mittleren und niedrigen Dosisbereich die Medizinphysikerin oder den Medizinphysiker auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einbeziehen.

- **Verordnung des EDI über den Strahlenschutz bei medizinischen Elektronenbeschleuniger-Anlagen:**

Der Medizinphysiker (Art.18) ist insbesondere verantwortlich für die Freigabe der Beschleunigeranlage für medizinische Behandlungen (Art. 11), die Bestrahlungsplanung und deren Dokumentation (Art. 15, gemeinsam mit dem verantwortlichen Arzt), für alle anlagenspezifischen und medizinphysikalischen Belange des Qualitätssicherungsprogramms (Art 20) sowie die Durchführung der Qualitätssicherung (Art. 21).

Fachkommission

Frédéric Corminboeuf, Präsident, La Source